



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20. Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag den 26. März.

Verordnung der Königlichen Regierung.

Wegen der Reclamationen und Recurse gegen die Klassensteuer-Veranlagung.
Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 1. Mai v. J. (Gesetzsammlung pro 1851, S. 199), wonach Reclamationen und Recurse gegen die Klassensteuer-Veranlagung, resp. die Entscheidung der Königlichen Regierung, bei den Landräthen eingegeben werden sollen, wird hierdurch mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß alle den beregten Gegenstand betreffenden Schriftstücke, welche dem vorgeschriebenen Geschäftsgange zuwider, direkt der Königlichen Regierung, oder einer sonstigen nicht zuständigen Behörde eingereicht werden, den Ubersendern portopflichtig zur Selbstbeförderung an das Landrathsammt zurückgeschickt werden sollen.

Dppeln, den 9. März 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nro. 35. Betrifft die Ausbesserung der Wege.

Nachdem die Straßen durchgehauet sind, veranlasse ich die Dominien und Gemeinden des Kreises, nunmehr die Geleise einbauen, das Planum der Straßen ausebnen und wo es nöthig, den angefahrenen Kies anbringen zu lassen.

Der Kreiswegebau-Respizient Herr Seeliger ist beauftragt, sämtliche Kreisstraßen zu revidiren, auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen und sofern deren Abstellung nicht sofort erfolgt, weitere Anzeige hierher zu machen, worauf für Rechnung der säumigen Wege-Adjacenten das Nöthige von mir veranlaßt werden wird.

Neustadt den 23. März 1852.

Der Königliche Landrath.

Nro. 36. Betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen.

Im Auftrage der vorgesezten Königlichen Regierung bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen im Dppelner Regierungs-Bezirk, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter 4 Zoll Breite bei allem Frachtfuhrwerk, dasern die Ladungen 20 Centner bei vier- rädriem Fuhrwerke und 10 Centner bei zweirädriem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J.

ab Anwendung findet, zur Kenntniß:

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.	Gesammt-Länge Mtl.	Davon werden unterhalten			Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
				als Staatsstraße Mtl.	als Bezirks- od. Kreisstr. Mtl.	als Gem.-straße Mtl.	
1	Die Chaussee von der Bezirksgrenze bei Schurgast über Dppeln, Gr.-Strehlitz, Weiskretscham, Gleiwitz, Nicolai, Neu-Berun bis zur Grenze mit Galizien bei Zabrzeg .	15	19,1	19,1	—	—	Breslau — Ob.-Schlesien.
2	Von Neu-Berun über Klein-Schelm bis zur Grenze auf Krakau .	16	0,7	0,7	—	—	
3	Von Dppeln über Malapane, Kielezke, Larnowitz, Beuthen, Königshütte bis zur Grenze bei Myslowitz .	36a, 37, 38	16,5	4,6	—	11,9	
4	Von Gleiwitz nach Königshütte	37	2,7	2,7	—	—	
5	Von Gleiwitz nach Larnowitz	37a	2,4	2,4	—	—	
6	Von Weiskretscham nach Beuthen	—	3,0	0,9	—	1,1	Eine Meile ist Bergwerksstr.
7	Von Nicolai über Pleß bis zur Landesgrenze	—	4,1	—	—	4,1	
8	Von Ratibor über Zauditz bis zur Landesgrenze bei Klingebüttel unweit Troppau	—	3,4	—	—	3,4	
9	Von Pleß über Sobrau, Rybnik bis Ratibor	—	7,0	7,0	—	—	
10	Von Gleiwitz nach Rybnik	—	3,3	3,3	—	—	
11	Von der Bezirksgrenze in der Richtung von Rosenhain über Grottkau, Reisse, Neustadt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Sägerndorf	36	8,9	8,9	—	—	
12	Von Reisse über Dttmachau, Patschkau bis zur Bezirksgrenze auf Reichenstein	—	4,0	—	—	4,0	
13	Von Reisse über Ziegenhals bis zur Landesgrenze bei Zuckmantel	—	3,5	—	3,5	—	
14	Von Ziegenhals bis zur Landesgrenze bei Niclasdorf in der Richtung auf Gräffenberg	—	0,5	—	—	0,5	

Auf diesen Chaussees findet die Verordnung vom 17. März 1839 mit den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. April 1840 genehmigten Modificationen nicht allein für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk Anwendung, sondern auch auf solche Gewerbetreibende, welche Lastfahren durch ihr eigenes Fuhrwerk besorgen und auf Landwirthe und Ackerbürger, welche Lohnfahren mit ihren Wirtschafts-Gespinnen unternehmen.

Ueber die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen haben nach dem Regulativ vom 7. Juni 1844 nicht nur die Chaussee-Beamten, als Chausseegeld-Erheber und Vächter, Chaussee-Aufseher und Wärter, zu wachen, sondern auch die Gensdarmen, Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuer-Beamten.

Wer daher bei Uebertretung dieser Vorschriften von einem der genannten Beamten betroffen wird, ist bei Vermeidung von 1 Rthlr. bis 10 Rthlr. Geldstrafe, statt deren im Unvermögensfalle verhältnismäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, demselben bis zur nächsten in der Richtung seiner Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen und hier über Namen, Stand und Wohnort Auskunft zu ertheilen. Kommt es auf spezielle Ermittlung des Gewichts der Ladung

so ist jeder Führer von Fuhrwerk verpflichtet, den bezeichneten Personen nach dem nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, wo sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Beim Verfahren von Stein- und Braunkohlen und von Getreide muß bei allem Fuhrwerk, dessen Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, die Ladung nach Centnern oder Scheffeln angegeben werden können.

Hiervon findet nur eine Ausnahme bei landwirthschaftlichem Fuhrwerke aus benachbarten Staaten, worin dergleichen Vorschriften nicht bestehen, bei dem Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze statt.

Neustadt, den 22. März 1852.

Der Königliche Landrath.

Pro. 37. Betrifft ein neues Verfahren beim Anbau der Kartoffel.

Voraussichtlich wird zur bevorstehenden Saat die nöthige Menge von Setzkartoffeln nicht überall vorhanden sein, um nach der gewöhnlichen Cultur-Methode den Bedarf für ein Jahr zu erbauen. In diesem Betracht hat der Lehrer an der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt zu Proskau Herr Dr. John in gemeinnütziger Absicht der vorgesezten Königlichen Regierung ein bereits erprobtes Verfahren beim Anbau der Kartoffel mitgetheilt, wodurch bei einiger Sorgfalt in der Bestellung mit einem Drittheil der sonst verbrauchten Quantität an Saatkartoffeln der volle Ertrag erzielt werden kann.

Dieses Verfahren ist überall, wo es an Setzkartoffeln mangelt, insbesondere aber den kleinen Landbesitzern sehr zu empfehlen und die Veröffentlichung desselben wird um so willigeren Eingang finden, als mehrjähriger Mißwachs in dieser Frucht die Nothwendigkeit einer desto sorgfältigeren Cultur von selbst anschaulich gemacht hat.

Im Auftrage der Königlichen Regierung veröffentliche ich nachstehend das vom Herrn Dr. John vorgeschlagene Verfahren mit dem Bemerken, daß die Herrn Lehrer von der Anstalt zu Proskau sich jederzeit bereitwillig finden lassen, Unterricht in der beregten Cultur-Methode zu ertheilen, weshalb Landbewohner, welche sich eine genaue Kenntniß derselben verschaffen wollen, sich nach Proskau begeben mögen.

An die Herrn Schullehrer im Kreise richte ich das Ersuchen, sich das beschriebene Verfahren genau bekannt zu machen und den Landbewohnern die erforderlichen Anweisungen darinn zu ertheilen, die Ortsgerichte aber fordere ich auf, den Gemeindegliedern die vom Herrn Dr. John vorgeschlagene neue Cultur-Methode zur Kenntniß zu bringen und dahin zu wirken, daß von derselben Gebrauch gemacht werde.

Neustadt, den 21. März 1852.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

In Folge der vorjährigen Mißernte an Kartoffeln, namentlich in einigen Kreisen Oberschlesiens, ist die Besorgniß rege geworden, daß die unbemittelten Landbewohner in diesem Frühjahr keine Saatkartoffeln haben, sie die Au saat demzufolge theilweis oder ganz unterlassen und somit im Jahr 1852/53 in einem um so besorgnißerregenderen Grade an dem gewohnten Nahrungsmittel Mangel leiden dürften. Die Königliche Regierung zu Dppeln wolle gestatten, nachstehende unmaßgebliche Vorschläge zur Milderung dieses Nothstandes deren hochgeneigter Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, nämlich: ein Verfahren, durch welches mehr als zwei Drittheile der Saatkartoffeln unbeschadet der Größe der Erndte erspart werden können und eine genaue Beschreibung des Verfahrens in Form einer Instruction für die Hilfsbedürftigen, resp. deren Unterweiser.

Das Verfahren mehr als zwei Drittheile der Saatkartoffeln, ohne Beninträchtigung, ja sogar mit einer Vermehrung der Erndte um circa 25 Procent zu ersparen, besteht darin, die in gut zubereitetes Kartoffelland in gewöhnlicher Weise gelegten Kartoffeln, nachdem sie die Triebe kräftig aus der Erde gebracht haben, d. i. circa 4 Wochen nach den Regen, bei feuchtem Zustande des Bodens laudenweis auszuheben, die Triebe nebst deren Wurzeln von der Mutterknolle zu lösen und die Triebe

sofort einzeln wieder zu pflanzen. Die Triebe genügen zum Bepflanzen von mehr als der doppelten Fläche, welche die Mutterknollen einnahmen; sie gaben in Proskau im Jahre 1850 pro Morgen einen Ertrag von 114 Scheffeln Kartoffeln; dieselben waren größer und gesunder als die, unter gewöhnlichen Verhältnissen gewonnenen. In Eldena wurden von einer circa $\frac{1}{4}$ Pfund wiegenden Kartoffel auf dieser Weise 27 Pfund, d. i. das 108fache der Aussaat gewonnen.

Die fahlen Mutterknollen können ebenfalls wieder gelegt werden und geben eine mittelgute Erndte in Proskau gaben sie im Jahre 1850 pro Morgen 90 Scheffel Ertrag.

Es würde demnach mit einer bestimmten Menge Saatgut mehr als die dreifache Fläche bestellt, also mehr als $\frac{2}{3}$ der Saatmenge, welche für letztere bei dem gewöhnlichen Verfahren erforderlich wäre, erspart werden können.

Diese Thatsache ist in Proskau von dem Herrn Dr. Heinzel, so wie in Eldena vom Herrn Gärtner Süblke festgestellt worden.

Doch nicht allein jene zwei Fälle, sondern die tausendfältige Erfahrung giebt dem Verfahren einen practischen Halt, die Thatsache nämlich, daß bei der Kartoffelpflanze eine scheinbare Beunruhigung der jungen Triebe für den Knollenansatz nicht allein nicht nachtheilig, sondern vielmehr vortheilhaft sei.

Das beliebte Eineggen der Kartoffel-Wecker bald nach dem Erscheinen der Triebe über der Erde hat zum großen Theile durch diesen Umstand seinen Werth.

Die einzelnen Momente des Verfahrens sind nachstehend in Form einer Instruction für die Hülfbedürftigen, zusammengestellt:

I. Jeder Hülfbedürftige bereitet sich den deitten Theil so viel Kartoffelland, wie er in anderen Jahren gewohnt war (wir nennen dies das Saatbeet) durch tiefes Spaten und Düngen her, und im Fall er auch für diese Fläche die zum gewöhnlichen Bestecken nöthigen Saatkartoffeln nicht beschaffen kann, Land für so viel Kartoffeln, als ihm zur Saat irgend zu Gebote stehen.

II. Er richtet außerdem eine zwei bis dreimal so große Fläche (wir nennen sie das Pflanzbeet) als das Saatbeet groß ist, durch sorgfältiges, tiefes Spaten und Düngen für das spätere Pflanzen der Kartoffeltriebe her.

III. In der gewöhnlichen Zeit steckt er auf das Saatbeet die Kartoffeln in gewohnter Weise.

IV. Drei Wochen danach spätet er das Pflanzbeet zum letztenmale, denn nun werden in dasselbe bald die Kartoffeltriebe gepflanzt.

V. Vier Wochen nach dem Kartoffelstecken, wenn die Triebe ungefähr 1—2 Zoll hoch heraus sind, hebt er mit der Spate die ganzen Kartoffelstauden mit den Wurzeln heraus.

VI. Diese Arbeit darf nicht in sehr dürerer Zeit geschehen; regnet es in der vierten Woche, so muß sie dann schon geschehen und im anderen Falle wartet er, bis in der fünften Woche Regen kommt.

VII. Bei den herausgenommenen Stauden werden alle Triebe büschelweise mit der Wurzeln von den alten Kartoffeln dicht an denselben behutsam abgebrochen.

VIII. Auf dem Pflanzbeete werden zu derselben Zeit mit der Spate Furchen gemacht, eine Hand breit tief und gerade so weit von einander, als wollte man Kartoffeln stecken.

IX. In diesen Furchen werden immer zwei Hand breit von einander ein einzelner abgebrochener Kartoffeltrieb mit Wurzel gepflanzt, so daß seine Spitze nicht ganz einen Finger breit oben zur Erde herausragt.

X. Damit die Triebe gut anwachsen, muß die Erde recht locker und ohne Klöße sein, sie muß an die Triebe mäßig angeedrückt werden und es muß womöglich eine regnerische Woche sein.

XI. Die alten Kartoffeln, von denen die Triebe abgebrochen worden sind, werden wieder wie gewöhnlich in die Erde gesteckt. Wenn es etwas lange dauert, ehe sie wieder keimen, darf man sich nicht ängstigen, es geschieht das zweite Keimen immer etwas langsam.

XII. Das ganze Kartoffelland wird im Juni, Juli und August gerade so wie gewöhnlich behackt und behäufelt.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 13 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 26. März 1852.

Vom 24. bis 31. März c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Gg. zum nachstehenden Gewichte verkauft:

von Joseph Bernard	1 Pfd.	4 Etb.	Brod,	und 18 Etb.	Semmel,
" Mathes Szichon	1 "	2 "	" "	" "	" "
" Peter Glinka	1 "	2 "	" "	18 "	" "
" Franz Görlich	1 "	2 "	" "	20 "	" "
" Julius Prohasel	— "	— "	" "	20 "	" "
" Carl Schneider	— "	— "	" "	21 "	" "
" Joseph Thiel	1 "	— "	" "	18 "	" "

Ober-Glogau, den 23. März 1852. Der Gemeinde-Vorstand.

In Bütz verkaufen vom 24. bis 31. März die Bäcker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehendem Gewichte:

Joseph Bartel	1 Pfd.	7 Etb.	Brod,	und — Etb.	Semmel,
Mathes Bartel	1 "	8 "	" "	— "	" "
Carl Bittner	1 "	8 "	" "	22 "	" "
Gerson Forell	1 "	5 "	" "	24 "	" "
Leopold Gornig	1 "	4 "	" "	23 "	" "
Anton Hampel	1 "	5 "	" "	23 "	" "
Amand Kapsch	1 "	5 "	" "	24 "	" "
August Spottke	1 "	6 "	" "	20 "	" "

Bütz, den 24. März 1852. Der Gemeindevorstand.

Zum meistbietenden Verkauf von Brennholzern im hiesigen Forstrevier sind für das II. Quartal nachstehende Termine anberaumt worden, nämlich:

- für den Forstbezirk Kopalinie den 7. April, den 12. Mai, 16. und 30. Juni im Fagen 30;
- für die Forstbezirke Dziedzütz, Rehhor, Jägerhaus und Roglo alle Donnerstage, den 1., 8. und 15., 22. und 29. April, 6., 13. und 27. Mai, den 1., 17. und 24. Juni, in der Oberförsterei zu Ehrzelitz;
- für die Forstbezirke Przychod und Ringwitz den 16. und 30. April, den 14. Mai, den 18. Juni in der Försterei zu Przychod.

Die näheren Bedingungen der Verkäufe werden in den Terminen jedesmal bekannt gemacht und wird nur bemerkt, daß die erstandenen Hölzer sofort im Termine, an den anwesenden Forstkassen-Rendanten bezahlt werden müssen.

Ehrzelitz, den 16. März 1852.

Königliche Oberförsterei. Frommiz.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 23. März 1852.			Ober-Glogau, den 19. März 1852.			Bütz, den 12. März 1852.		
		Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.	Höchster. rtl. sg. pf.	Mittler. rtl. sg. pf.	Niedrigst. rtl. sg. pf.
1.	Weizen	2 2 6	1 28 9	1 25 —	2 — —	1 27 —	1 25 —	2 5 —	2 — —	1 25 —
2.	Roggen	1 22 —	1 18 6	1 15 —	1 20 —	1 17 6	1 16 —	1 25 —	1 22 6	1 20 —
3.	Gerste	1 17 6	1 15 —	1 12 6	1 15 —	1 13 —	1 11 —	1 16 —	1 15 —	1 12 6
4.	Hafer	1 — —	— 27 —	— 24 —	— 26 —	— 25 —	— 23 —	— 26 —	— 25 —	— 24 —
5.	Erbsen	2 5 —	— 2 6 2	— — —	2 2 —	1 28 —	1 25 —	2 — —	1 28 —	1 25 —
6.	Heiden	1 17 —	1 15 —	1 13 —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
7.	Kartoffeln	— 22 —	— — —	— — —	— 25 —	— 24 —	— 23 —	— — —	— 22 —	— — —
8.	Heu, pro Centner.	— 22 —	— 21 —	— 20 —	— 25 —	— 20 —	— 18 —	— 22 —	— 20 —	— 18 —
9.	Stroh, pro Schock	3 — —	2 27 6	2 25 —	3 10 —	3 5 —	3 — —	— — —	3 — —	— — —

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von Carl Groß.